

- 1. Der Beschluss des Sozial- und Kulturausschusses vom 20.10.2011 (BU 142/2011) über die Aufstockung der laufenden Geldleistungen des Kreisjugendamtes an die Tagespflegepersonen für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, sofern das betreute Kind in Weinstadt wohnt, gilt nach der Aufstockung der Geldleistung des Kreisjugendamtes in dem Umfang weiter, dass die zusammengerechneten Geldleistungen dem seitherigen Umfang entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Regelung mit der Stadt Waiblingen und der Gemeinde Korb zu vereinbaren und diese dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich durch diese abgestimmte Regelung insgesamt eine höhere Geldleistung, ist der städtische Anteil rückwirkend festzusetzen. Die Voraussetzung, dass kein Platz in institutionalisierter Betreuung in Anspruch genommen wird, um die zusätzliche aufstockende Leistung der Stadt zu erhalten, entfällt.**

- 2. Der Beschluss des Gemeinderats vom 18.04.2013 (BU 76/2013) über die Förderung von Großtagespflegestellen mit einer aufstockenden Geldleistung gilt nach der Aufstockung der Geldleistung des Kreisjugendamtes in dem Umfang weiter, dass die zusammengerechneten Geldleistungen dem seitherigen Umfang entsprechen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine gemeinsame Regelung mit der Stadt Waiblingen und der Gemeinde Korb zu vereinbaren und diese dem zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt sich durch diese abgestimmte Regelung insgesamt eine höhere Geldleistung, ist der städtische Anteil rückwirkend festzusetzen.**

- 3. Die Beschlüsse des Gemeinderats beziehungsweise des Sozial- und Kulturausschusses vom**
 - 28.10.2010 (BU 149/2010) über Monatspauschalen zur Förderung der Tagespflege in geeigneten Räumen,**
 - 26.11.2009 (BU 191/2009) über die Erstattung des Differenzbetrags zwischen dem vom Kreisjugendamt festgesetzten Kostenbeitrag für eine Tagespflegestelle und dem Elternbeitrag für einen vergleichbaren Platz in einem Kindergarten oder Kinderhaus,**
 - 18.04.2013 (BU 76/2013) zur Suche nach Mietobjekten für Tagespflegepersonen,**
 - 18.04.2013 (BU 76/2013) zur mietfreien Überlassung geeigneter städtischer Räume für TigeR (Tagespflege in anderen geeigneten Räumen),**
 - 18.04.2013 (BU 76/2013) über Zuschüsse zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, sofern die Tagespflegeperson im Anschluss eine Großtagespflegestelle (mit-)betreibt oder im Rahmen der TigeR tätig ist**
werden aufgehoben.

- 4. Die Qualifizierung zur Tagespflegeperson wird auf Antrag mit einer Pauschale von 500 Euro gefördert, solange innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Abschluss der ersten beiden Qualifizierungsmodule ein in Weinstadt wohnhaftes Kind für mindestens 3 Monate betreut wird (Abänderung des Beschlusses des SKA vom 20.10.2011, BU 142/2011).**

5. Die Stadt signalisiert Bereitschaft, das Modell des Tageselternvereins Waiblingen zur Anmietung von Räumen für die Tagespflege in geeigneten anderen Räumen auf Weinstadt zu übertragen und beauftragt die Verwaltung mit den Verhandlungen und der Herbeiführung eines Gremienbeschlusses, sobald ein konkretes Projekt in Aussicht steht.